

**WP/StB Dirk Schulte-
Uebbing**

**Im Dorfe 61
44339 Dortmund**

**Telefon 0231/880 599-0
Fax 0231/880 599-19
E-mail: office@dosu.de**

Dirk Schulte-Uebbing Dipl.-Kfm.
Wirtschaftsprüfer & Steuerberater



Mehr Netto vom Brutto

Steuroptimierte Zuwendungen an Mitarbeiter



Dirk Schulte-Uebbing Dipl.-Kfm.
Wirtschaftsprüfer & Steuerberater



Im Dorfe 61
44339 Dortmund
Tel.: 0231/880599-0
Fax: 0231/880599-19
Mobil: 0172/23 08 441
E-Mail: office@dosu.de

www.dosu.de

Steuroptimierte Zuwendungen an Mitarbeiter

Warm Up

- Mehr Rentabilität und Liquidität im Unternehmen und mehr Netto für Ihre Arbeitnehmer
- Effektivkostenreduzierung (EKR) im Lohn- und Gehaltsbereich durch intelligente Anwendung und Umsetzung steuer- und sozialabgabenbegünstigter Entgeltarten
- Win-Win-Situation

Steuroptimierte Zuwendungen an Mitarbeiter

Grundlagen für das EKR-System

- Der Gesetzgeber hat für verschiedene Entgeltarten einen steuerfreien oder pauschal besteuerten Vorteil festgelegt, die im Rahmen der Vergütungsregelung angewendet werden können
- Sachbezüge, Internetpauschale, Fahrten Wohnung/Arbeitsstätte, Kinderbetreuungskosten, Telekommunikationsüberlassung, PC- und Softwareüberlassung, Restaurantschecks und vieles mehr
- Bei richtiger und sinnvoller Anwendung der vorhandenen Möglichkeiten erzielen Arbeitnehmer und Arbeitgeber wirtschaftliche Vorteile (Lohnsteuer, Sozialabgaben etc.)

Steueroptimierte Zuwendungen an Mitarbeiter

Ihr Vorteil als Arbeitgeber

- **Verbesserung der Motivation der Mitarbeiter**
- **Verbesserung der Mitarbeiterbindung**
- **Verbesserung der Liquidität**
- **Verbesserung der Rentabilität**

Steuroptimierte Zuwendungen an Mitarbeiter

Inhaltsübersicht (I)

1.	Arbeitnehmerbeteiligungen	9
2.	Arbeitskleidung	10
3.	Aufmerksamkeiten bis 60 Euro brutto	11
4.	Beiträge des Arbeitsgebers an eine Pensionskasse, Pensionsfonds, Unterstützungskasse oder Direktversicherung zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung	12
5.	Belegschaftsrabatte, Personalrabatte	13
6.	Betriebliche Gesundheitsförderung	14
7.	Betriebsveranstaltungen	15
8.	Erholungsbeihilfen	17
9.	Firmenwagen	18
10.	Dienstfahrrad	21

Steuroptimierte Zuwendungen an Mitarbeiter

Inhaltsübersicht (II)

11.	Kosten der doppelten Haushaltsführung	22
12.	Kostenlose Mahlzeiten während Auswärtstätigkeiten	23
13.	Private Nutzung von betrieblichen PC's und Telekommunikationsgeräten	24
14.	Reisekosten	25
15.	Sachbezug bis 44 Euro brutto	27
16.	Umzugskosten	28
17.	Zuschüsse zu den Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeit	29
18.	Zuschüsse zu Kinderbetreuungskosten	30
19.	Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit	31

Steuroptimierte Zuwendungen an Mitarbeiter

Inhaltsübersicht (III)

20.	Arbeitgeberdarlehen	32
21.	Bahncard	33
22.	Essensmarken/Restaurantschecks	34
23.	Fortbildungskosten	35
24.	Kaufkraftausgleich	36
25.	Sammelbeförderung	37
26.	Spezielle Sehhilfen	38
27.	Übereignung von unentgeltlichen oder verbilligten Personalcomputern	39
28.	Unterstützung in Notfällen	40

Steuroptimierte Zuwendungen an Mitarbeiter

1. Arbeitnehmerbeteiligungen

- Beteiligungen von ArbN
- Vorteil des ArbN im Rahmen eines gegenwärtigen Dienstverhältnisses aus der unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung von Vermögensbeteiligungen

Lohnsteuer	Sozialversicherung
steuerfrei, soweit der Vorteil insgesamt 360,00 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt § 3 Nr. 39 EStG geht dem §19a EstG (aufgehoben) vor	frei

Steuroptimierte Zuwendungen an Mitarbeiter

2. Arbeitskleidung

- Auch: Berufskleidung
- ArbG überlässt ArbN unentgeltlich oder verbilligt typische Berufskleidung, deren private Nutzung so gut wie ausgeschlossen ist
- Typische Berufskleidung, z.B. Arbeitsschutzkleidung wie Schutzhelme, Sicherheitsschuhe; farbige Arbeits- oder Bürokittel der Angehörigen technischer und medizinischer Berufe, Uniform
- Nicht: normale, ‚bürgerliche‘ Kleidung

Lohnsteuer	Sozialversicherung
steuerfrei gem. § 3 Nr. 31 EStG	frei

Steuroptimierte Zuwendungen an Mitarbeiter

3. Aufmerksamkeiten bis 60 Euro brutto

- Sachleistungen des ArbG, die auch im gesellschaftlichen Verkehr üblicherweise ausgetauscht werden
- Keine ins Gewicht fallende Bereicherung des ArbN
- Keine Gegenleistung für die Zurverfügungstellung der individuellen Arbeitskraft
- Sachzuwendungen anlässlich eines besonderen persönlichen Ereignisses
- Beschränkt auf 60 Euro brutto pro Jahr (Freigrenze)
- Beispiele: Blumen, Bücher, Tonträger, Genussmittel
- Keine Geldzuwendungen

Lohnsteuer	Sozialversicherung
steuerfrei gem. R 19.6 LStR	frei

Hinweis: Übersteigt der Wert der Sachzuwendung die Freigrenze, so ist die Zuwendung in vollem Umfang steuer- und beitragspflichtig (nicht nur der übersteigende Betrag)

Steuroptimierte Zuwendungen an Mitarbeiter

4. Beiträge des Arbeitgebers an eine Pensionskasse, Pensionsfonds, Unterstützungskasse oder Direktversicherung zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung

■ Bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze zur Rentenversicherung

Jahr	Beitragsbemessungsgrenze RV / steuerfreier Höchstbeitrag	
	jährlich	monatlich
2015	72.600,00 € / 2.904 €	6.050,00 € / 242 €
2016	74.400,00 € / 2.976 €	6.200,00 € / 248€

Lohnsteuer	Sozialversicherung
steuerfrei gem. § 3 Nr. 63 EStG	frei

Steuroptimierte Zuwendungen an Mitarbeiter

5. Belegschaftsrabatte, Personalrabatte

- ArbG überlässt ArbN kostenlos oder verbilligt Waren/Dienstleistungen
- Geldwerte Vorteil ist grds. steuer- und beitragspflichtig
- Freibetrag i.H.v. 1.080,00 Euro pro Kalenderjahr

Lohnsteuer	Sozialversicherung
steuerfrei gem. § 8 Abs. 3 EStG	frei

■ Bestimmung geldwerter Vorteil gem. § 8 Abs. 3 EStG

Abgabepreis des ArbG an Letztverbraucher

./ 4% Preisabschlag

./ Rabattfreibetrag i.H.v. 1.080,00 Euro

= verbleiben

= vom ArbN gezahlter Preis

= steuerpflichtiger geldwerter Vorteil

Steuroptimierte Zuwendungen an Mitarbeiter

6. Betriebliche Gesundheitsförderung

- Seit Kalenderjahr 2008 neu eingeführt
- Leistungen des ArbG zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustands und der betriebl. Gesundheitsförderung
- Beispiele: Maßnahmen zur Reduzierung von Bewegungsmangel, Rückenschule, Stressbewältigung und Entspannung
- Nicht begünstigt: Mitgliedsbeiträge zu Sportvereinen oder einem Fitnessstudio
- Höchstbetrag: 500,00 Euro je Kalenderjahr je ArbN

Lohnsteuer	Sozialversicherung
steuerfrei gem. § 3 Nr. 34 EStG	frei, § 1 Abs. 1 Nr.1 SvEV

7. Betriebsveranstaltungen (1)

- Zuwendungen des ArbG an seine ArbN bei Betriebsveranstaltungen sind grds. steuerpfl. Arbeitslohn
- Ausnahme: Zuwendungen, die „im ganz überwiegenden eigenbetrieblichen Interesse“ des ArbG liegen (H 19.3 LStH)
- Dieses Interesse besteht bspw. regelmäßig an üblichen (herkömmlichen) Betriebsveranstaltungen
 - > Kontakt der ArbN untereinander und damit das Betriebsklima wird gefördert
- ArbG macht Zuwendungen an Belegschaft insgesamt, keine Einzelzuordnung möglich

- Kriterien einer Betriebsveranstaltung:
 - Veranstaltung auf betrieblicher Ebene mit gesellschaftlichem Charakter
 - Teilnahme an der Veranstaltung muss allen Betriebsangehörigen offen stehen
 - Veranstaltung mit Eigengewicht (z.B. einschl. Festvortrag)
 - Üblicher Rahmen darf nicht überschritten werden (d.h. jährlich zweimal)

Steuroptimierte Zuwendungen an Mitarbeiter

7. Betriebsveranstaltungen (2)

- Beispiele: Weihnachtsfeier, Jubiläum, Betriebsfest
- Freigrenze i.H.v. 110,00 Euro brutto je Teilnehmer

Lohnsteuer	Sozialversicherung
steuerfrei gem. R 19.5 LStR	frei

Hinweis: Wird der Betrag von 110,00 Euro überschritten, ist der gesamte Betrag steuer- und beitragspflichtig (nicht nur der über 110,00 Euro hinausgehende Teil)

- Möglichkeit der pauschalen Versteuerung für Beträge > 110,00 Euro
- ArbG besteuert pauschal mit 25% gem. § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG
- Erhebung der LSt bei einzelnen ArbN entfällt

Steuroptimierte Zuwendungen an Mitarbeiter

8. Erholungsbeihilfen

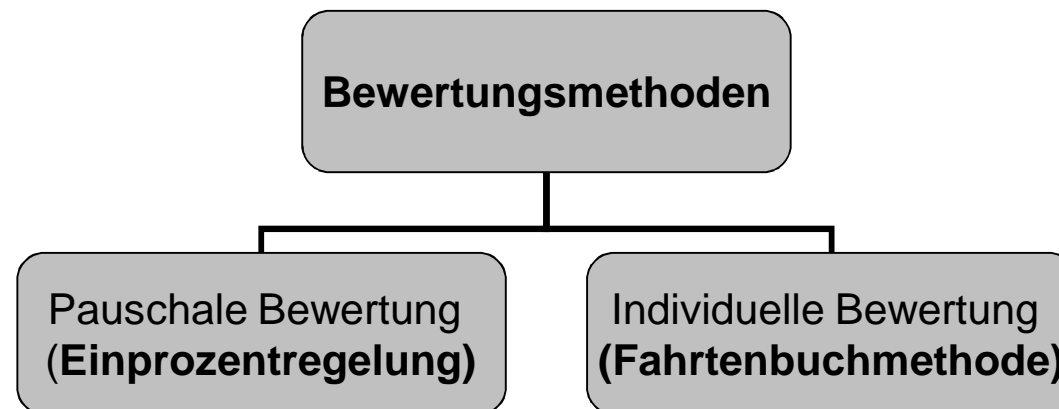
- Zuschüsse in Form von Bar- oder Sachbezügen zu den Erholungskosten eines ArbN
- Zusätzlich zum Grundlohn gewährt
- Erholungsbeihilfen für Kuren (Freigrenze 600 Euro) und die Behandlung typischer Berufskrankheiten sind steuerfrei
- Alle anderen Fälle sind steuerpflichtig:

Lohnsteuer	Sozialversicherung
pauschal mit 25% gem. § 40 Abs. 2 Nr. 3 EStG versteuert, wenn Beihilfen je Kalenderjahr 156 Euro für den Arbeitnehmer, 104 Euro für dessen Ehegatten und 52 Euro für jedes Kind nicht übersteigen	die mit 25% Pauschsteuersatz besteuerten Erholungsbeihilfen sind in Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung beitragsfrei

Steuroptimierte Zuwendungen an Mitarbeiter

9. Firmenwagen (zur privaten Nutzung) (1)

- Überlassung eines betrieblichen Kraftwagen, z.B. Pkw, Kleintransporter, Motorrad oder Motorroller durch den ArbG für Privatfahrten des ArbN



Steuroptimierte Zuwendungen an Mitarbeiter

9. Firmenwagen (zur privaten Nutzung) (2)

Einprozentregelung:

■ Anzusetzende Prozentsätze:

-1% für Privatfahrten

-0,03% je Entfernungs-km/Monat für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

-0,002% je Entfernungs-km bei einer Familienheimfahrt (doppelter Haushaltsführung)

■ Bemessungsgrundlage: inländische Listenpreis im Zeitpunkt der Erstzulassung ggf. Sonderausstattung einschl. USt

Lohnsteuer	Sozialversicherung
1%-Regelung pflichtig § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG	1%-Regelung pflichtig

9. Firmenwagen (zur privaten Nutzung) (3)

Fahrtenbuchmethode:

- **Voraussetzung: Ordnungsgemäßes Fahrtenbuch**
 - > besondere Aufzeichnungspflichten beachten!
- **Gesamtkosten für Kfz sind zu ermitteln**
- **Geldwerte Vorteil durch Aufteilung in Privatnutzung und Nutzung für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ermittelbar**

Steuroptimierte Zuwendungen an Mitarbeiter

10. Dienstfahrrad

Einprozentregelung:

- **Anzusetzender Prozentsatz: 1%**
- **Bemessungsgrundlage: Auf volle 100 Euro abgerundete unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers im Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Fahrrads einschl. USt**
- **Grundsätzlich keine Aufteilung in Privatnutzung und Nutzung für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte**
 - **Ausnahme: Elektrofahrräder als Kraftfahrzeug im verkehrsrechtlichen Sinn**
 - **0,03% je Entfernungs-km/Monat für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte**

Lohnsteuer	Sozialversicherung
1%-Regelung pflichtig (FinMin NRW S 2334 – 66 – VB3)	1%-Regelung pflichtig

Steuroptimierte Zuwendungen an Mitarbeiter

11. Kosten der doppelten Haushaltsführung

- ArbN führt einen doppelten Haushalt, d.h. Zweitwohnung aus beruflichen Anlass
- Insbesondere:
 - Familienheimfahrten: 0,30 €/km für Wegstrecke vom Beschäftigungsort zum Ort des eigenen Hausstandes
 - Miete, Einrichtung
- Die tatsächliche Ansetzung der Aufwendungen ist auf 1000€ begrenzt

Lohnsteuer	Sozialversicherung
steuerfrei gem. § 3 Nr. 16 EStG	frei

Steuroptimierte Zuwendungen an Mitarbeiter

12. Kostenlose Mahlzeiten während Auswärtstätigkeiten

- Mahlzeiten, die vom ArbG zur üblichen Beköstigung des ArbN während einer Auswärtstätigkeit übernommen werden
- Geltend für übliche Verkostung (Wert der Mahlzeit inkl. USt < 60 Euro)

Lohnsteuer	Sozialversicherung
pflichtig mit Sachbezugswert Frühstück: 1,67 Euro Mittag-/Abendessen: 3,10 Euro	pflichtig (vgl. LSt)

13. Private Nutzung von betrieblichen PC's und Telekommunikationsgeräten

- Vorteile des ArbN aus der privaten Nutzung von betrieblichen Personalcomputern und Telekommunikationsgeräten
(Gilt auch für die Handykosten der Ehefrau des Mitarbeiters)

Lohnsteuer	Sozialversicherung
steuerfrei gem. § 3 Nr. 45 EStG	frei

Steuroptimierte Zuwendungen an Mitarbeiter

14. Reisekosten (1)

- **Aufwendungen, die durch die berufliche Tätigkeit außerhalb der Wohnung des ArbN od. an keiner regelmäßigen Arbeitsstätte entstehen, bspw. bei Dienst- oder Geschäftsreisen**
- **Je gefahrenen km 0,30**
- **Verpflegungsmehraufwendungen (Pauschalen Inland/Ausland)**

siehe folgende Folie

- **Übernachtungsaufwendungen für ArbN**

- **Bei Bewirtungsaufwendungen ist zudem das aktuelle Urteil des BFH zu beachten (BFH X R 57/09 vom 18.April 2012): Auf einer Gaststättenrechnung > 150 Euro muss der Name der bewirtenden Person stehen**

Steuroptimierte Zuwendungen an Mitarbeiter

14. Reisekosten (2)

- Abkehr von der bisherigen dreistufigen Staffelung ab 2014 geplant
- Pauschalen nach dem neuen Reisekostenrecht:
12 Euro bei Abwesenheit von 8 bis 24 Stunden,
darüberhinaus 24 Euro pro Tag
- 12 Euro für An- und Abreisetage bei auswärtiger Übernachtung
- Kürzung für vom Arbeitgeber gezahlte Mahlzeiten:
4,80 Euro / Frühstück 9,60 Euro / Mittag- oder Abendessen
- 120% bzw. 80% der Auslandstagegelder nach Bundesreisekostengesetz
bei Auslandsreisen

Lohnsteuer	Sozialversicherung
steuerfrei gem. § 3 Nr. 13 + 16 EStG	frei

Steuroptimierte Zuwendungen an Mitarbeiter

15. Sachbezug bis 44 Euro brutto

- Unentgeltliche oder teilentgeltliche Überlassung von Wirtschaftsgütern
- Z. B. Tankgutscheine, Job-Tickets, Jubiläumszuwendungen
- Freigrenze i.H.v. 44,00 Euro je Monat

Lohnsteuer	Sozialversicherung
steuerfrei gem. § 8 Abs. 2 Satz 9 EStG	frei

Steuroptimierte Zuwendungen an Mitarbeiter

16. Umzugskosten

- Für betrieblich veranlassten Umzug, bspw. erstmaliger Antritt einer Stellung oder Wechsel des Arbeitgebers
- Höchstbeträge nach Bundesumzugskostenrecht:

2015	Betrag in €
Ledige	730
Verheiratete	1460
Erhöhungsbetrag*	322
Umzugsbedingter Unterricht des Kindes	1841

* Für Kinder und andere Personen, die zur häuslichen Gemeinschaft gehören

Lohnsteuer	Sozialversicherung
steuerfrei gem. § 3 Nr. 16 EStG R 9.9 Abs. 3 LStR	frei

Steuroptimierte Zuwendungen an Mitarbeiter

17. Zuschüsse zu den Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeit

- Sachbezüge in Form der unentgeltlichen oder verbilligten Beförderung eines ArbN zwischen Wohnung und Arbeitsstätte
- Erstattung der Entfernungskosten mit 0,30 €/ Entfernungskilometer
- Max. bis zur Höhe des abziehbaren Werbungskosten-Pauschbetrages

Lohnsteuer	Sozialversicherung
pauschal 15% gem. § 40 Abs. 2 Satz 2 EStG	frei

Steuroptimierte Zuwendungen an Mitarbeiter

18. Zuschüsse zu Kinderbetreuungskosten

- Zusätzlich zum Grundlohn gewährt
- Voraussetzung:
 - Kind darf nicht schulpflichtig sein
- Beispiele: Kosten für einen Babysitter, einen Kindergarten / -tagesstätte, eine Tagesmutter

Lohnsteuer	Sozialversicherung
steuerfrei gem. § 3 Nr. 33 EStG	frei

Steuroptimierte Zuwendungen an Mitarbeiter

19. Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit

- Zusätzlich zum Grundlohn gezahlt, soweit Arbeit tatsächlich an Sonntagen, Feiertagen oder zur Nachtzeit geleistet wurde
- Beispiele: Nachtarbeit 25 bzw. 40 %, Sonntagsarbeit 50 % Zuschlag
- Für Dienste zu besonderen Zeiten
- Voraussetzung:
 - begünstigte Arbeitszeiten müssen für jeden Mitarbeiter anhand von Einzelaufzeichnungen nachgewiesen werden (hoher Verwaltungsaufwand)

Lohnsteuer	Sozialversicherung
steuerfrei gem. § 3 Nr. 33 EStG (solange der Stundengrundlohn 50 Euro nicht übersteigt)	frei (solange der Stundengrundlohn 25 Euro nicht übersteigt)

Steuroptimierte Zuwendungen an Mitarbeiter

20. Arbeitgeberdarlehen

- ArbG gewährt ArbN Darlehen zu Sonderkonditionen, die ArbN ohne das Dienstverhältnis nicht erhalten würde (zinslos oder zinsverbilligt)
- Klare vertragliche Abreden über Verzinsung, Kündigung, Rückzahlung (Tilgung) oder auch Sicherheiten
- Echtes Darlehen, d.h. kein Zufluss von Arbeitslohn
- Zinsverbilligung ist zu versteuern, wenn der Effektivzins des Darlehens unter 5% liegt
- Nichtbeanstandungsgrenze i.H.v. 2.600,00 Euro (Freigrenze)

Lohnsteuer	Sozialversicherung
Zinsverbilligung = geldwerter Vorteil; 44,00 Euro Freigrenze anwendbar	vgl. LSt

Zinsverbilligung = Differenz zw. dem am Markt geforderten Zins und dem tatsächlich geleisteten Zins

Steuroptimierte Zuwendungen an Mitarbeiter

21. Bahncard

- Aufwendungen des ArbN für eine Bahncard, die für dienstliche Fahrten eingesetzt wird
- ArbG-ersatz für Bahncard ist steuerfrei, wenn die Einsparung der betrieblichen Reisekosten über den Anschaffungskosten der Bahncard liegt (Buch über die getätigten Fahrten führen)
- Anzahl der privaten Fahrten ist dabei unerheblich

Lohnsteuer	Sozialversicherung
steuerfrei lt. BFH-Rechtsprechung	frei

Steuroptimierte Zuwendungen an Mitarbeiter

22. Essensmarken/ Restaurantschecks

- ArbG übernimmt ganz oder teilweise die Aufwendungen für die während der Arbeitszeit eingenommenen Mahlzeiten des ArbN, z.B. Kantinenessen
 - > steuerpflichtiger geldwerter Vorteil für ArbN
 - > Ansatz zum Sachbezugswert von 3,10 €, solange der Wert der Essensmarke 6,20 € nicht übersteigt

Lohnsteuer	Sozialversicherung
steuerpflichtig	pflichtig (vgl. LSt)

- Pauschalierungsmöglichkeit des Arbeitgebers (zu 25 %) bei Abgabe der Mahlzeiten im eigenen Betrieb (§ 40 Abs. 2 Nr. 1 EStG)
- Weitere Voraussetzung: Mahlzeiten sind keine Lohnbestandteile

Steuroptimierte Gehaltsbestandteile

23. Fortbildungskosten

- Auch: Bildungsaufwendungen
- ArbG ermöglicht Teilnahme an Bildungsmaßnahme und übernimmt Kosten hierfür
- Liegt im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse des ArbG
- Beispiele: Seminargebühren, Fahrtkosten, Arbeitsmittel, Verpflegungsmehraufwand, Hotelkosten, Prüfungsgebühren

Lohnsteuer	Sozialversicherung
steuerfrei gem. R 19.7 LStR	frei

- **Übernimmt der ArbG die Kosten ohne überwiegend betriebliches Interesse, führt dies beim Arbeitnehmer zu steuerpflichtigen Arbeitslohn, bei beruflicher Veranlassung ist Werbungskostenansatz möglich**

24. Kaufkraftausgleich

- ArbN wird aus dienstlichen Gründen in das Ausland entsandt und hat dort für einen begrenzten Zeitraum einen Wohnsitz/gewöhnlichen Aufenthalt
-> Aufenthalt überschreitet 6 Monate, da sonst kein gewöhnlicher Aufenthaltsort nach § 9 AO
- Die Lebenshaltungskosten im Ausland sind höher
-> Kaufkraftzuschläge einzelner Länder werden im BStB bekannt gemacht
- Alternativ kommen Doppelbesteuerungsabkommen in Betracht

Lohnsteuer	Sozialversicherung
steuerfrei gem. § 3 Nr. 64 EStG	frei

Steuroptimierte Gehaltsbestandteile

25. Sammelbeförderung

- Unentgeltliche oder verbilligte Sammelbeförderung eines ArbN zwischen Wohnung und Arbeit mit einem vom ArbG bestellten Beförderungsmittel
- Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, dass die Sammelbeförderung für den betrieblichen Einsatz des ArbN notwendig ist

Lohnsteuer	Sozialversicherung
steuerfrei gem. § 3 Nr. 32 EStG	frei

Steuroptimierte Gehaltsbestandteile

26. Spezielle Sehhilfen

- **Bildschirmarbeitsplatzbrille bei Sehbeschwerden, die auf die Tätigkeit am Bildschirm zurückgeführt werden können**

Lohnsteuer	Sozialversicherung
steuerfrei gem. R 19.3 Abs. 2 Nr. 2 LStR	frei

Steuroptimierte Gehaltsbestandteile

27. Übereignung von unentgeltlichen oder verbilligten Personalcomputern

- unentgeltlich oder verbilligt Personalcomputer übereignet; das gilt auch für Zubehör und Internetzugang = Steuerpflichtiger Arbeitslohn
- Voraussetzung: Übereignung zusätzlich zum geschuldeten Lohn

Lohnsteuer	Sozialversicherung
pauschal 25% gem. § 40 Abs. 2 Nr. 5 EStG	frei

Steuroptimierte Gehaltsbestandteile

28. Unterstützung in Notfällen

- **Max. 600,00 Euro pro Jahr und ArbN;**
höhere Steuerfreiheit in besonderen Notfällen möglich
- **Beispiele: Krankheits- und Unglücksfälle, Tod naher Angehöriger, Vermögensverluste durch höhere Gewalt**
- **Nicht-Beispiele: drohende oder bereits eingetretene Arbeitslosigkeit**
- **Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung nach einem unabwendbarem Ereignis**
Voraussetzung hier:
 - diese müssen zwangsläufig wiederbeschafft werden

Lohnsteuer	Sozialversicherung
steuerfrei gem. § 3 Nr. 11 EStG R 3.11 Abs. 2 LStR	frei

Steuroptimierte Zuwendungen an Mitarbeiter

Qualitätsanspruch

- Haben Sie zusätzliche Fragen?
- Beachten Sie hierzu unseren Zufriedenheitsguide zu diesem Vortrag

- Für künftig auftretende Fragen stehen wir Ihnen natürlich auch jederzeit zur Verfügung.
Scheuen Sie sich nicht uns zu kontaktieren.

- E-Mail: office@dosu.de
- Telefon: 0231/880599-0
- Telefax: 0231/880599-19
- Mobil: 0172/2308441

weitere Informationen über uns finden Sie im Internet unter:

www.dosu.de

(dieser Vortrag steht auf unserer Internetseite zum Abruf bereit)

Vielen Dank

für

Ihre Aufmerksamkeit

Dipl.-Kfm. Dirk Schulte-Uebbing

Wirtschaftsprüfer/Steuerberater